

Verhandlungsschrift

über die

1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 26. November 2009 im Haus der Musik der Marktgemeinde Günskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

A N W E S E N D E

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Friedrich Nagl |
| 2. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger | 6. GV Maximilian Feischl |
| 3. Vbgm. Christine Pühringer | 7. GV Ingrid Mair |
| 4. GV Dr. Josef Kaiblinger | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| 8. Christian Paltinger | 19. Arno Malik |
| 9. Anna Kogler | 20. Franz Hochholdt |
| 10. Dr. Gustav Leitner | 21. Michael Seiler |
| 11. Walter Olinger | 22. Josef Wimmer |
| 12. Christine Neuwirth | 23. KommR Helmut Oberndorfer |
| 13. Nicole Fillip | 24. Jürgen Weidinger |
| 14. Johann Eder | 25. Ing. Norbert Schönhöfer |
| 15. Mag. Patrick Mayr | 26. Christian Kogler |
| 16. Mag. Peter Reinhofer | 27. Hanis Klaus Dieter |
| 17. Karl Gruber | 28. Ing. Peter Zirsch |
| 18. Simon Zepko | |
29. Ersatzmitglied f. GR Ursula Buchinger Christian Schöffmann
30. Ersatzmitglied f. GR Mag. Hermann Mittermayr Annette Freimüller
31. Ersatzmitglied f. GR Johann Luttinger Klaus Horninger

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion Markus Bayer, Christoph Bachler, Gregor Swoboda, Jürgen Mörth, MBA, Andreas Mittermayr, Gerald Huemer und Anton Harringer sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion Martin Höpolseder, Christian Zirhan und Klaus Wiesinger sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels Zustellnachweis am 29. Oktober 2009 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 19. November 2009 an alle Mitglieder erfolgt ist,

- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Karl Zwirchmair als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zu- gestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme auf- liegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Dringlichkeitsantrag

- × **Rechnungsabschluss 2008 – Überprüfung;
Prüfbericht der BH Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels**

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig und ohne Debatte angenommen.

Vor Beginn der Sitzung wird Herr Gemeinderat Ing. Peter Zirsch angelobt.

Tagesordnung:

1. Gemeindeeigene Grundstücke – Verpachtung
 - a.) Grundstücke 1055/1 und 1056, KG Straß (vormals Poppinger);
 - b.) Grundstück 2078/29 KG Irnharting (vormals Bauer);
2. Darlehensaufnahme – Grundkauf Dahlienstraße
3. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2010
4. VFI & Co KG; Aufnahme eines Kontokorrentkredites für das Finanzjahr 2010
5. Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen für den Kontokorrentkredit 2010 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Str. 3, 4623 Gunskirchen für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & CO KG
6. VFI & Co KG; MFP 2010 - 2013
7. VFI & CO KG; Voranschlag 2010
8. Verein zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen -
Adaptierung der Subvention
9. Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen für Darlehensaufnahme des Abwasserverbandes Welser Heide, Abwasserbeseitigungsanlage BA 17; Darlehensgeber: Kommunalkredit Austria AG, Türkenstr. 9, 1092 Wien
10. FF Fernreith; Mannschaftstransporter – Übernahme der Erhaltungskosten für das Fahrzeug durch die Marktgemeinde Gunskirchen
11. Ansuchen von Waldemar und Christine Brandlmayr, Vornholz 3, 4623 Gunskirchen, um die teilweise Umlegung der öffentlichen Wegparzelle 1158/1, KG Grünbach – Vereinbarung
12. Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Lehen von derzeit Grünland in Bauland (Parzelle Nr. 746/4, KG. Irnharting) von Herrn Werner Pumberger, Sirfling 8, 4623 Gunskirchen
13. Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Moostal“ im Bereich der Parzelle Nr. 164, KG. Straß
14. Berufung der Ehegatten Johann u. Katharina Freimüller sowie Hans Peter u. Maria Zöpfel, Kirchengasse 2, 4623 Gunskirchen, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Gütelbauer, Dr. Sieghartsleitner u. Dr. Pichlmair, Eisenhowerstraße 27, 4600 Wels, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.08.2009, GZ: BauR-303-35/2009/He, hinsichtlich der baurechtlichen Bewilligung für den "Zu- u. Umbau, Dachgeschossausbau sowie Lifteinbau bei der Liegenschaft Welser Straße 6" auf dem Grundstück Nr. 892/1, KG. Straß
15. Erweiterung der Kurzparkzonen im Ortszentrum von Gunskirchen (Volksbankparkplatz – Bahnhofstraße) – Verordnung
16. Au bei der Traun: Einleitung der Verfahren zur

- Änderung Nr. 3 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2008 hinsichtlich der Umwidmung der Parzellen Nr. 1391/6, 1391/5, 1391/7, 1391/1, 1391/4, 1391/8, 1391/2, 1391/9, 1398/2, 1399/3 (Tfl.) u. 1399/2 (Tfl.), alle KG. Straß von derzeit *Grünland – Traunauengrünzug* in eine *Sonderausweisung des Grünlandes – Dauerkleingarten*
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Weitenbach" für eine Kleingartenanlage auf den Grundstücken Nr. 1391/6, 1391/5, 1391/7, 1391/1, 1391/4, 1391/8, 1391/2, 1391/9, 1398/2, 1399/3 u. 1399/2, alle KG. Straß im Sinne der Bestimmungen der §§ 33 u. 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

17. Allfälliges

1. Gemeindeeigene Grundstücke – Verpachtung
a.) Grundstücke 1055/1 und 1056, KG Straß (vormals Poppinger);
b.) Grundstück 2078/29 KG Irnharting (vormals Bauer);

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

zu a.)

Wie bekannt, hat die Marktgemeinde Gunskirchen unter anderem die Grundstücke 1055/1 und 1056, KG Straß, gelegen westlich der Gärtnerstraße und nördlich der B 1 – Wiener Straße, erworben. Die Grundstücke wurden bis dato vom benachbarten Landwirt Krininger bewirtschaftet. Es ist nun vorgesehen, diese Grundstücke bis zum Zeitpunkt einer anderweitigen Nutzung oder Verwertung wiederum an Krininger zur Bewirtschaftung gegen ein Pachtentgelt zu verpachten. Die Fläche der beiden Grundstücke beträgt laut Kataster 13.627 m². Die Verpachtung soll jeweils beschränkt auf ein Jahr von 1. Jänner bis 31. Dezember bis auf weiteres erfolgen.

Für das heurige Jahr ist gem. Kaufvertrag der Stichtag für den Übergang von Besitz und Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil der 1. August 2009. Die Fälligkeit des Pachtzinses für die folgenden Jahre ist jeweils der 15. August. Für das heurige Jahr soll die bisherige Pachtzinsregelung Geltung haben. Die Höhe des künftigen Pachtzinses soll unter der Berücksichtigung der eher niedrigen Bonität (die durchschnittl. Bodenzahl beträgt ca. 29,4 Punkte) pauschal € 475,-- inkl.- MWSt. (ca. € 350,--/ha) betragen. Die Zahlungsansprüche aus der einheitlichen Betriebsprämie im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU verbleiben so wie bisher beim Pächter.

Zu b.)

Das gemeindeeigene Grundstück Nr. 2078/29, KG Irnharting, gelegen westlich der Fliederstraße und südlich der Westbahn (vormals Bauer) soll ebenfalls verpachtet werden. An der Anpachtung so wie bisher hat die Mittermayr KG, Lehen 3, Interesse (Herr Mittermayr war ursprünglich ebenfalls Pächter des Bauergrundstückes). Die Fläche des Grundstückes beträgt laut Kataster 13.444 m². Die Verpachtung soll jeweils beschränkt auf ein Jahr von 1. Jänner bis 31. Dezember bis auf weiteres erfolgen.

Die Fälligkeit des Pachtzinses für die folgenden Jahre ist jeweils der 15. August. Die Höhe des Pachtzinses soll so wie bisher unter der Berücksichtigung der Bonität (die Bodenzahl beträgt ca. 44 Punkte) pauschal € 586,-- inkl.- MWSt. (ca. € 435,--/ha) betragen. Die Zahlungsansprüche aus der einheitlichen Betriebsprämie im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU verbleiben so wie bisher beim Pächter.

Antrag: (Bgm. Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„zu a.) Die gemeindeeigenen Grundstücke 1055/1 und 1056, KG Straß, im Ausmaß von gerundet 1,36 Hektar lt. Kataster werden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung an Ernst Markus Krininger, Gärtnerstr. 9, zu einem jährlichen Pachtzins von pauschal € 475,- inkl. MWSt. und zu den im Bericht ausgeführten übrigen Bedingungen verpachtet.

zu b.) Das gemeindeeigene Grundstücke 2078/29, KG Irnharting, im Ausmaß von gerundet 1,34 Hektar lt. Kataster werden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung an die Mittermayr KG, Lehen 3, 4623 Gunskirchen, zu einem jährlichen Pachtzins von pau-

**schal € 586,- inkl. MWSt. und zu den im Bericht ausgeführten übrigen Bedingungen
verpachtet.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Darlehensaufnahme – Grundkauf Dahlienstraße

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Errichtung der Dahlienstraße inkl. Grundkauf (1. Etappe) umfasst ein Finanzierungsvolumen von

€ 764.563,87.

Das gesamte Vorhaben Dahlienstraße umfasst hingegen ein Finanzierungsvolumen von

€ 1.676.563,87.

Im Haushaltsjahr 2009 ist die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von

€ 500.000,00

vorgesehen.

Kosten	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Summe
Grundenwerb u. Erschließung		106.739,00	103.308,76							511.000,00	721.047,76
Planung u. Bauleitung		6.228,79	5.986,09	1.000,00			2.376,00	432,90	2.668,00		18.691,78
Straßenbauarbeiten Dahlienstr.											0,00
Lärmschutzmaßnahmen, Dahlienstr.+Bepfl.											0,00
Ampelanlage, bzw. Rechts- u. Linksabbieger, Anteil Gde.											0,00
Beleuchtung									16.447,13		16.447,13
Beitrag Verkabelung 30 KV-Leitung											0,00
Sonst.Kosten/Rechtsanwalt	408,00									7.969,20	8.377,20
Summe	408,00	112.967,79	109.294,85	1.000,00	0,00	0,00	2.376,00	432,90	19.115,13	518.969,20	764.563,87
Finanzierungsvorschlag											
Anteilsbeitrag o.H./Rücklagen			68.936,33								68.936,33
Anteilsbeitrag o.H./ROG					112.849,82	41.068,35					153.918,17
Interessentenbeiträge							2.376,00				2.376,00
Verkehrsflächenbeitrag											0,00
Darlehen - Förderungsdarlehen											0,00
Darlehen - Bank										500.000,00	500.000,00
Bundeszuschuß											0,00
Landeszuschuß											0,00
Bedarfszuweisung											0,00
Sonstige Mittel	408,00										408,00
Summe	408,00	0,00	68.936,33	0,00	112.849,82	41.068,35	2.376,00	0,00	0,00	500.000,00	725.638,50
Überschuß/Abgang	0,00	-112.967,79	-40.358,52	-1.000,00	112.849,82	41.068,35	0,00	-432,90	-19.115,13	-18.969,20	-38.925,37

Seitens des Amtes wurden daher folgende Geldinstitute zur Anbotlegung eingeladen:

1. **Raiffeisenbank Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Raiffeisenplatz 1
2. **Allgem. Sparkasse OÖ., BankAG, Zweigstelle Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Welser Str. 3
3. **Welser Volksbank reg.Gen.m.b.H.**
4601 Wels, Pfarrgasse 5
4. **OÖ. Landesbank AG, Hypo OÖ.**
4010 Linz, Landstraße 38
5. **UniCredit Group Bank Austria AG**
1010 Wien, Schottengasse 6-8
6. **BAWAG PSK**
Bank f. Arbeit u. Wirtschaft u. Österr. Postsparkasse AG, IKH Öffentliche Hand
1018 Wien, Georg Coch Platz 2

Seitens der Finanzabteilung wurde gegenständliches Darlehen mit einer Laufzeit von 20 bzw. 25 Jahren ausgeschrieben. Die nachstehend angeführten Angaben beziehen sich auf beide Varianten und haben die anbietenden Kreditinstitutionen gleiche Konditionen für die ausgeschrieben Laufzeiten angeboten.

Folgende Angebote liegen vor:

1. Raiffeisenbank Gunskirchen

- a) variable Zinsgestaltung
6-Monats-EURIBOR 1,04% v. 9/09
Aufschlag 0,95%
- b) fixe Zinsgestaltung
kein Angebot

2. Allgem. Sparkasse OÖ., BankAG, Zweigstelle Gunskirchen

- a) variable Zinsgestaltung
6-Monats-EURIBOR 1,04% v. 9/09
Aufschlag 0,60% (25 Jahre 0,65%)
- b) fixe Zinsgestaltung
kein Angebot

3. Welser Volksbank reg.Gen.m.b.H.

- a) variable Zinsgestaltung
kein Angebot
- b) fixe Zinsgestaltung
kein Angebot

4. OÖ. Landesbank AG, Hypo OÖ.

- a) variable Zinsgestaltung
6-Monats-EURIBOR 1,04% v. 9/09
Aufschlag 0,95%
- b) fixe Zinsgestaltung
kein Angebot

5. UniCredit Group Bank Austria AG

- a) variable Zinsgestaltung
6-Monats-EURIBOR 1,022% v. 16.10.09
Aufschlag 0,50%
- b) fixe Zinsgestaltung
kein Angebot

6. BAWAG PSK

Bank f. Arbeit u. Wirtschaft u. Österr. Postsparkasse AG, IKH Öffentliche Hand

- a) variable Zinsgestaltung
6-Monats-EURIBOR 1,022% v. 10/09
Aufschlag 0,45%
- b) fixe Zinsgestaltung
zum Zeitpunkt d. Beanspruchung dzt. 3,75% (=Swap +1%) – 5 Jahre, dzt. 4,48%
(=Swap +1%) – 10 Jahre

Aufgrund der abgegebenen Darlehensangebote kann folgende Reihung nach dem Bestbieterprinzip vorgenommen werden:

- 1. BAWAG PSK**
Bank f. Arbeit u. Wirtschaft u. Österr. Postsparkasse AG, IKH Öffentliche Hand
1018 Wien, Georg Coch Platz 2
- 2. UniCredit Bank Austria AG**
1010 Wien, Schottengasse 6-8
- 3. Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG**
4623 Gunskirchen, Welser Str. 3
- 4. Raiffeisenbank Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Raiffeisenplatz 1
- 5. Oberösterreichische Landesbank AG, Hypo OÖ.**
4010 Linz, Landstraße 38
- 6. Welser Volksbank reg.Gen.m.b.H.**
Pfarrgasse 5, 4601 Wels

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 19. Nov. 2009 mit der Vergabe des Darlehens für den Grundkauf Dahlienstraße beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Vergabe des Darlehens an die BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, IKH Öffentliche Hand, Georg Coch Platz 2, 1018 Wien, zu empfehlen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von € 500.000,00 zur Finanzierung der Kosten für den Grundankauf Dahlienstraße – bei der BAWAG PSK Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, IKH Öffentliche Hand, Georg Coch Platz 2, 1018 Wien, zu den gebotenen Bedingungen und einer Laufzeit von 25 Jahren lt. Darlehensvertrag wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2010

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt im Haushalt 2009 über folgenden Kassenkredit:

€ 2.400.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. Bank AG, Zweigstelle Gunskirchen

Die Bewilligung dieses Kredites endet mit 31. Dezember 2009. Für das Finanzjahr 2010 ist daher für die Sicherung der Liquidität ein Kassenkredit neu zu beschließen.

Die Novelle zur Gemeindehaushalts-, Kassen- u. Rechnungsordnung sieht vor, dass das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr endet und somit das Auslaufmonat entfällt. Die Laufzeit der Kassenkredite endet ebenfalls mit dem Kalenderjahr.

Gemäß § 83 der OÖ. GemO.1990 i. d. F. der Gemeindeordnungs-Novelle 2002 können Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes aufgenommen werden. Diese sind aus den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen 1/6 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht überschreiten.

Die **Einnahmen** des ordentlichen Haushaltes 2009 werden voraussichtlich ca. **€ 14.400.000,00** betragen. 1/6 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes sind € 2.400.000,00 welche als Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten anzusehen sind.

Für das Haushaltsjahr 2010 ist zur Sicherung der Liquidität eine Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 2.400.000,00 beabsichtigt.

Im Prüfbericht des Amtes der oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde bei der Vergabe der Kassenkredite vermerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen zur Erzielung marktkonformer Konditionen unbedingt eine Ausschreibung in einem nicht offenen Verfahren durchzuführen hat und zur Anbotlegung auch andere Banken als die Ortsansässigen einzuladen sind.

Dieser Prüfungsfeststellung ist die Finanzabteilung nachgekommen und hat Anbotunterlagen an nachstehend angeführte Banken gerichtet:

1. **Raiffeisenbank Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Raiffeisenplatz 1
2. **Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen**
4623 Gunskirchen, Welser Str. 3
3. **Welser Volksbank reg.Gen.m.b.H.**
4601 Wels, Pfarrgasse 5
4. **Oberösterreichische Landesbank AG, Hypo OÖ.**
4010 Linz, Landstraße 38
5. **UniCredit Bank Austria AG, 8063/Public Sector**
1010 Wien, Schottengasse 6-8
6. **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG**
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2

1. Raiffeisenbank Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen € 2.400.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- c) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,78 %, 1,04% v. 9/09
- d) fixe Zinsgestaltung
kein Anbot
- e) Habenzinsen 0,125%

2. Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen € 2.400.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- f) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,29 %, 1,019% v. 23.10.09
- g) fixe Zinsgestaltung
kein Anbot
- h) Habenzinsen dzt. 0,769%, Basis 6-MONATS-EURIBOR v. 23.10.09 = 1,019%, -0,250 % Abschlag

3. Welser Volksbank reg.Gen.m.b.H.:

Kontokorrentrahmen € 2.400.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +1,00%, 1,04% v. Durchschnitt 9/09
- b) fixe Zinsgestaltung
kein Anbot
- c) Habenzinsen, variabel 3-Monats-EURIBOR dzt. 0,728% v. 27.10.09

4. Oberösterreichische Landesbank AG, Hypo OÖ.

Kontokorrentrahmen € 2.400.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- d) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,65%, 1,04% v. 9/09
- e) fixe Zinsgestaltung
kein Anbot
- f) Habenzinsen, keine

5. UniCredit Bank Austria AG

Kontokorrentrahmen € 2.400.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- g) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 3-MONATS-EURIBOR +0,55%, 0,731% v. 26.10.09
- h) fixe Zinsgestaltung
kein Anbot

- i) Habenzinsen, b.a.w. 0,25% p.a.

**6. BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse AG**

Kontokorrentrahmen €2.400.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,50%, 1,04% v. 9/09
- b) fixe Zinsgestaltung
kein Anbot
- c) Habenzinsen, b.a.w.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 19. Nov. 2009 mit der Vergabe des Kassenkredites der Marktgemeinde Gunskirchen beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Vergabe des Kassenkredites an die Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen, zu empfehlen.

Seitens der Finanzabteilung wird ebenfalls empfohlen, dass der Kassenkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., BankAG, Zweigstelle Gunskirchen, in der Höhe von € 2.400.000,00 aufgrund der Angebotsbedingungen aufgenommen wird.

Antrag: (Bgm. Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes/außerordentlichen Haushaltes 2010 wird die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 2.400.000,00 genehmigt. Weiters wird der Aufnahme dieses Kassenkredites bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Bank AG, Zweigstelle Gunskirchen, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen, zu den bekannt gegebenen Konditionen, zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. VFI & Co KG; Aufnahme eines Kontokorrentkredites für das Finanzjahr 2010

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die VFI & Co KG verfügt im Haushalt 2008/2009 über folgende Kassenkredite:

€ 100.000,00 bei der Raiffeisenkasse Gunskirchen und
€ 100.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Bank AG

Die Bewilligung dieser Kontokorrentkredite endet mit 31. Dezember 2009. Für das Finanzjahr 2010 ist daher für die Sicherung der Liquidität ein Kontokorrentkredit neu zu beschließen.

Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG hat die Anbotunterlagen an nachstehend angeführte Banken gerichtet:

7. Raiffeisenbank Gunskirchen

4623 Gunskirchen, Raiffeisenplatz 1

8. Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen

4623 Gunskirchen, Welser Str. 3

9. Welser Volksbank reg.Gen.m.b.H.

4600 Wels, Pfarrgasse 5

10. Oberösterreichische Landesbank AG, Hypo OÖ.

4010 Linz, Landstraße 38

11. UniCredit Bank Austria AG, 8063/Public Sector

1010 Wien, Schottengasse 6-8

12. BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und

Österreichische Postsparkasse AG

1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2

1. Raiffeisenbank Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00

Laufzeit 1 Jahr

i) variable Zinsgestaltung

Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,78 %, 1,04% v. 9/09

j) fixe Zinsgestaltung

kein Anbot

k) Habenzinsen 0,125%

2. Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00

Laufzeit 1 Jahr

l) variable Zinsgestaltung

Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,29 %, 1,019% v. 23.10.09

m) fixe Zinsgestaltung

kein Anbot

n) Habenzinsen dzt. 0,769%, Basis 6-MONATS-EURIBOR v. 23.10.09 = 1,019%, -0,250 % Abschlag

3. Welser Volksbank reg.Gen.m.b.H.:

Kontokorrentrahmen € 100.000,00

Laufzeit 1 Jahr

- j) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +1,00%, 1,04% v. Durchschnitt 9/09
- k) fixe Zinsgestaltung
kein Anbot
- l) Habenzinsen, variabel 3-Monats-EURIBOR dzt. 0,728% v. 27.10.09

4. Oberösterreichische Landesbank AG, Hypo OÖ.

Kontokorrentrahmen € 100.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- m) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,70, 1,04% v. 9/09
- n) fixe Zinsgestaltung
kein Anbot
- o) Habenzinsen, keine

5. UniCredit Bank Austria AG

Kontokorrentrahmen € 100.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- p) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 3-MONATS-EURIBOR +0,90%, 0,731% v. 26.10.09
- q) fixe Zinsgestaltung
kein Anbot
- r) Habenzinsen, b.a.w. 0,25% p.a.

6. BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG

Kontokorrentrahmen € 100.000,00
Laufzeit 1 Jahr

- d) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +1,00%, 1,04% v. 9/09
- e) fixe Zinsgestaltung
kein Anbot
- f) Habenzinsen, b.a.w.

Der Kontokorrentkredit wurde mit verschiedenen Varianten ausgeschrieben. Die zur Anbotlegung eingeladenen Bankinstitute haben kein Fixzinsanbot unterbreitet, sodass eine mögliche Vergabe zu Fixzinskonditionen entfällt.

Seitens der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG wird empfohlen, dass der Aufnahme dieses Kontokorrentkredites bei der

Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen:

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,29 %, 1,019% v. 23.10.09
- b) fixe Zinsgestaltung
kein Anbot

c) Habenzinsen dzt. 0,769%, Basis 6-MONATS-EURIBOR v. 23.10.09 = 1,019%, -0,250 % Abschlag

zugestimmt wird.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 19. Nov. 2009 mit der Vergabe des Kontokorrentkredites der VFI & Co KG beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Vergabe des Kontokredites an die Allgemeine Sparkasse OÖ., BankAG, Zweigstelle Gunskirchen, zu empfehlen. Der Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., BankAG, Zweigstelle Gunskirchen in der Höhe von je € 100.000,00 durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG wird ebenfalls empfohlen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG wird einen Kontokorrentkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Bank AG, Zweigstelle Gunskirchen, in der Höhe von je € 100.000,00 zu den bekannt gegebenen Konditionen und einer Laufzeit von 1 Jahr eingehen und dieser Aufnahme wird durch den Gemeinderat zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen für den Kontokorrentkredit 2010 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die VFI & CO KG hat einen Kontokorrentkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG zu € 100.000,00 zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen aufgenommen. Für diesen Kontokorrentkredit ist ebenfalls eine Garantieerklärung abzugeben.

Gemäß § 85 OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. ist die Übernahme einer Haftung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung zuzuführen, wenn durch die Annahme dieser Haftung der Gesamtstand der Haftungen ein Viertel der Einnahmen des o. H. überschreiten würde. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wurden speziell für den Abwasserverband als auch für die VFI & CO KG bereits entsprechende Haftungen übernommen, sodass diese Übernahmen jedenfalls dem Amt der OÖ. Landesregierung zwecks aufsichtsbehördlicher Genehmigung vorzulegen sind. Erst nach Genehmigung kann das Darlehen durch die VFI & Co KG in Anspruch genommen werden.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 19. Nov. 2009 mit der Haftungsübernahme beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen der Haftungsübernahme für den Kontokorrentkredit 2010 der VFI & CO KG seine Zustimmung zu geben.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen als Kommanditistin der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG (VFI & Co KG) verpflichtet sich für den Kontokorrentkredit bei der

Allgemeine Sparkasse OÖ. Bank AG € 100.000,00

die Haftung bzw. Kreditgarantie als Bürge und Zahler gem. § 1346 ABGB zu übernehmen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. MFP 2010 – 2013; KG

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat am 28. April 2005 einstimmig beschlossen, sich an der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KEG (VFI der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KEG) zu beteiligen.

Durch das Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches (UGB) per 1. Jänner 2007 wurde die Möglichkeit der Gesellschaftsform einer Erwerbsgesellschaft (OEG, KG) außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden alle bestehenden KEG's im Firmenbuch auf die Rechtsform der Kommanditgesellschaft umgestellt.

Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KEG hat mit Schreiben vom 26. Feb. 2007 einen Antrag auf Änderung des Firmenwortlautes gem. § 7 UGB eingebracht. Diesem Antrag auf Änderung wurde mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 2. März 2007 stattgegeben, sodass nunmehr der Firmenwortlaut wie folgt lautet:

„Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG“

Der Gesellschaftsvertrag sieht gem. 5.2. vor, dass zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin zur Genehmigung vorzulegen ist. Gemeinsam mit dem Budget ist eine Mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 4 Jahren zu erstellen und ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.

Künftig wird die Erstellung der Mittelfristigen Finanzplanung der Marktgemeinde Gunskirchen und der VFI der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG koordiniert vorgenommen und diese fristgerecht vor Jahresende zwecks Beschlussfassung bzw. Genehmigung dem Gemeinderat vorgelegt.

Durch die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 28.04.2005, 21.07.2005 und 15.12.2005 wurde der Aufgabenübertragung an die VFI & Co KG zugestimmt.

Einnahmen- /Ausgabenentwicklung der Mittelfristigen Finanzplanung

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Mittelfristigen Finanzplanung teilt sich in folgende, wesentliche Bereiche auf:

Einnahmen	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
Mietentgelte	76.100	87.200	87.200	87.200
Mietentgelt Garage	0	0	0	0
Betriebskosten	88.800	82.300	82.300	82.300
Gesellschafterzuschuss (Gewinn/Verlustkonto)	38.000	41.300	47.000	44.200
sonstige Einnahmen	0	0	0	0
Habenzinsen	2.100	2.100	2.100	2.100
Summe	205.000	212.900	218.600	215.800
Ausgaben				
Zinsen und Geldverkehrsspesen	35.100	40.800	46.500	43.700
Buchungs- und Bankspesen	400	400	400	400
Öffentliche Abgaben-Kest	1.400	1.400	1.400	1.400
Sollzinsen	0	0	0	0
Brennstoffe	1.100	1.100	1.100	1.100
Instandhaltung von Gebäuden	17.500	5.500	5.500	5.500
Instandhaltung sonstiger Anlagen	2.100	2.100	2.100	2.100
Instandhaltung von Sonderanlagen	600	600	600	600
Instandhaltung v.sonst.Grundst.Einrichtgn.	3.000	200	200	200
Versicherungen	7.700	9.200	9.200	9.200
Geb.f.Benützg.v.Gde.Einrichtgn.-u.Anl.	52.700	58.000	58.000	58.000
Entgelt f.sonst.Leistgn.v.Gew.Betr.u.Firmen	2.700	3.200	3.200	3.200
öffentliche Abgaben - Ausgaben	1.400	1.400	1.400	1.400
EDV Programm	0	0	0	0
Büromaterial	100	100	100	100
Druckwerke	0	0	0	0
freiw.Sozialleistgn./Schulungskosten	1.200	1.200	1.200	1.200
Porto	100	100	100	100
Beratungs- u. Rechtsanwaltskosten	1.000	1.000	1.000	1.000
sonst. Ausgaben	0	0	0	0
sonst. Verbrauchsgüter	0	0	0	0
Anlagenabschreibung/AfA	76.900	86.600	86.600	86.600
Summe	205.000	212.900	218.600	215.800

Vorhaben, welche in der Mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind:

Projekte:

1. Amtsgebäude Zu- u. Umbau
2. FF Fernreith Neubau Feuerwehrdepot
3. Volks- und Hauptschule Sanierung
4. Kindergarten-Krabbelstube
5. Kindergartenadaptierung Errichtung 7. Gruppe
6. Kindergarten II Neubau
7. Schülerhort – Um- u. Zubau
8. Darlehensaufnahme Amt Zwischenfinanzierung
9. Darlehensaufnahme FF Fernreith Zwischenfinanzierung
10. Darlehensaufnahme Volks- und Hauptschule Zwischenfinanzierung
11. Beteiligungen
12. Beteiligungen Zwischenfinanzierungen

In der Mittelfristigen Finanzplanung der VFI & CO KG wurde ein neues Vorhaben aufgenommen. Die Errichtung eines neuen Kindergartens ist durch die Auftragsübertragung abgedeckt, da diese die Errichtung und Verwaltung von Kindergärten vorsieht.

Die Marktgemeinde Gunskirchen müsste lediglich der VFI & Co KG konkrete Daten übermitteln, welche in Wesentlichen folgende Punkte umfassen:

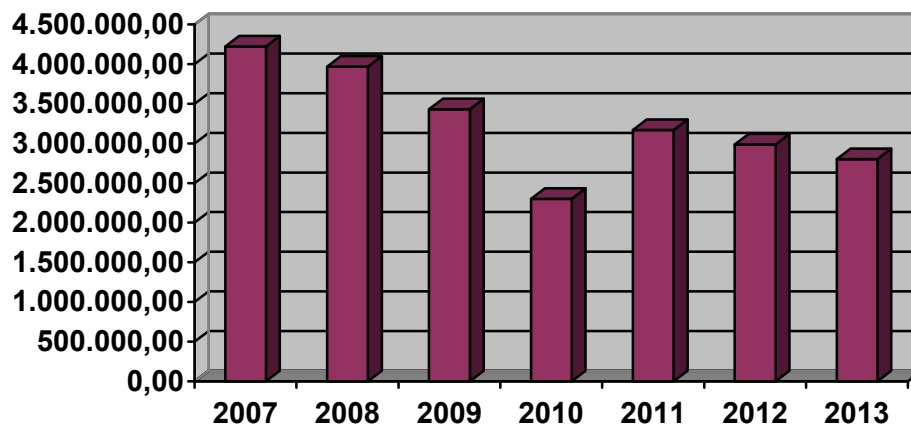
Kindergartenneubau

- a) Standort
- b) Größe und Anzahl der Kindergartengruppen
- c) Ausführung und Gestaltung

Bezeichnung Vorhaben	Überschuss Fehlbetrag	2010	2011	20120	2013
Amtsgebäude Zu- u. Umbau	Einnahmen	285.000	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	0
	Ü/F	285.000	0	0	0
FF Fernreith Neubau Feuerwehrdepot	Einnahmen	0	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0
Volks- und Hauptschule Sanierung	Einnahmen	456.600	0	0	0
	Ausgaben	20.000	0	0	0
	Ü/F	436.600	0	0	0
Kindergarten-Krabbelstube	Einnahmen	0	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0
Kindergartenadaptierung Errichtung 7. Gruppe	Einnahmen	0	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0
Kindergarten II Neubau	Einnahmen	0	1.684.400	720.000	295.600
	Ausgaben	25.000	2.675.000	0	0
	Ü/F	-25.000	-990.600	720.000	295.600
Schülerhort Um- u. Zubau	Einnahmen	0	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0
Bauhofsanierung - Gebäude	Einnahmen	0	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0
Darlehensaufnahme Amt Zwischenfinanzierung	Einnahmen	6.800	0	0	0
	Ausgaben	491.800	0	0	0
	Ü/F	-485.000	0	0	0
Darlehensaufnahme FF Fernreith Zwischenfinanzierung	Einnahmen	0	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	0
	Ü/F	0	0	0	0
Darlehensaufnahme Volks- und Hauptschule Zwischenfinanzierung	Einnahmen	7.200	0	0	0
	Ausgaben	522.200	0	0	0
	Ü/F	-515.000	0	0	0
Beteiligungen	Einnahmen	38.000	41.300	47.000	44.200
	Ausgaben	38.000	41.300	47.000	44.200
	Ü/F	0	0	0	0
Beteiligungen Zwischenfinanzierungen	Einnahmen	133.300	156.600	181.100	183.600
	Ausgaben	133.300	156.600	181.100	183.600
	Ü/F	0	0	0	0

Darlehensentwicklung

2007	4.221.969,62
2008	3.967.989,48
2009	3.431.870,07
2010	2.299.454,02
2011	3.167.328,56
2012	2.986.232,07
2013	2.802.558,24



Die Mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum 2010 – 2013 ist im Bereich der Einnahmen/Ausgabenrechnung ausgeglichen. Dies konnte jedoch nur dadurch erzielt werden, dass bei der Einnahmen/Ausgabenrechnung auch entsprechende Gesellschafterzuschüsse veranschlagt wurden. Die Projektfinanzierung konnte nicht ausgeglichen werden. Die Gründe liegen darin, dass Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 19. Nov. 2009 mit der Mittelfristigen Finanzplanung der VFI & Co KG beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, der Mittelfristigen Finanzplanung seine Zustimmung zu geben.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2010 – 2013 der VFI der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG in der vorliegenden Fassung wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Budget 2010

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

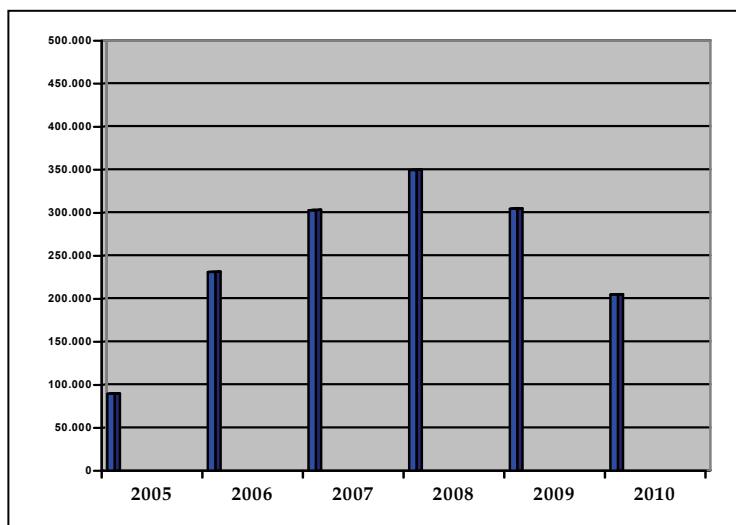
Die Einnahmen/Ausgabenrechnung 2010 sieht Einnahmen und Ausgaben von
€ 205.000,00

vor und ist somit ausgeglichen.

I. Ordentlicher Haushalt

Ordentlicher Haushalt - Vergleiche mit den Vorjahren

2005	89.600,00
2006	231.200,00
2007	302.900,00
2008	349.800,00
2009	304.600,00
2010	205.000,00



Folgende Abschnitte werden bei den einzelnen Gruppen bewirtschaftet:

Die Einnahmen/Ausgabenrechnung in Höhe von € 205.000,00 teilt sich auf folgende Gruppen und Abschnitte auf:

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
0	Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung	19.600	23.700
	In der Gruppe "0" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
0100	Hauptverwaltung - Gemeindeamt	19.600	23.700

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	6.900	8.800
	In der Gruppe "1" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
1630	FF Gunskirchen	0	0
1631	FF Fernreith	6.900	8.800

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
2	Unterricht, Erziehung, Sport	138.400	168.300
	In der Gruppe "2" sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
210	Allgemeinbildender Unterricht - Allgem.bild.Pflichtschulen - gemeinsame Kosten	90.700	109.300
232	Förderung Unterricht - Schülerbetreuung	3.400	4.200
240	Vorschul. Erziehung - Kindergärten	37.400	44.700
2403	Kindergarten - Krabbelstube		
250	Schülerhorte	6.900	10.100

Gruppe Abschn.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
9	Finanzwirtschaft	40.100	4.200
	In der Gruppe „9“ sind Einnahmen und Ausgaben vorgesehen für:		
910	Geldverkehr	2.100	1.800
914	Beteiligungen	0	2.400
990	Überschüsse und Abgänge	38.000	0

Durch die KG werden im Rahmen der Einnahmen/Ausgabenrechnung all jene Ausgaben getätigt, welche zur Verwaltung und dem Betrieb der einzelnen Objekte notwendig sind. Die KG hat in diesem Zusammenhang für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Objekte zu sorgen. Weiters sind die Kosten für Hausbesitzerabgaben (Wasser, Kanal, Grundsteuer etc.) zu entrichten. Im Zuge der Neuerrichtung bzw. Sanierung von Gebäuden wurden durch die KG Darlehen aufgenommen. Die Annuitäten werden durch die KG getragen.

Die angefallenen Kosten werden der Marktgemeinde in Form von Betriebskosten weiterverrechnet. Ebenfalls wird ein entsprechendes Mietentgelt angesetzt. Nachdem durch die oben beschriebenen Einnahmen die Ausgaben nur zum Teil abgedeckt werden können, ist es unumgänglich für die KG einen Gesellschafterzuschuss zu gewähren, um die Liquidität der KG nicht zu gefährden.

Sämtlich derzeit verfügbare Daten sind in der Einnahmen/Ausgabenrechnung 2010 der KG verarbeitet.

Kontokorrentkredit

Zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen wird die VFI & Co KG für das Finanzjahr 2010 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., BankAG einen Kontokorrentkredit in der Höhe von € 100.000,00 eingehen. Dabei wurden der VFI & Co KG ähnliche Konditionen wie bei der Marktgemeinde Gunskirchen geboten. Der Kontokorrentkredit wurde mit einer Laufzeit von 1 Jahr ausgestattet.

II. Schuldenmanagement

Bezeichnung	Schulden RA 31.12.2008	Zugang VA 2009	Tilgung VA 2009	Zugang VA 2010	Tilgung VA 2010	Endstand 31.12.2010
Schulden nach Projekten						
Amtsgebäude	534.364,32	0,00	23.267,83	0,00	25.373,77	485.722,72
FF-Fernreith	113.636,06	0,00	5.359,70	0,00	5.856,59	102.419,77
Sanierung VS/HS	168.013,78	0,00	6.991,49	0,00	8.076,27	152.946,02
Sanierung VS/HS	1.329.988,41	0,00	62.850,99	0,00	68.661,10	1.198.476,32
Sanierung VS/HS	0,00	100.000,00	2.798,79	0,00	4.225,12	92.976,09
Sanierung VS/HS, Altdarlehen	305.917,37	0,00	18.781,07	0,00	20.223,20	266.913,10
Krabbelstube	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schülerhort	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	2.451.919,94	100.000,00	120.049,87	0,00	132.416,05	2.299.454,02
Zwischenfinanzierungsdarlehen						
Amtsgebäude	685.000,00	0,00	200.000,00	0,00	485.000,00	0,00
FF-Fernreith	128.000,00	0,00	128.000,00	0,00	0,00	0,00
Sanierung VS/HS	400.000,00	0,00	100.000,00	0,00	300.000,00	0,00
Sanierung VS/HS	470.000,00	0,00	255.000,00	0,00	215.000,00	0,00
Krabbelstube	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schülerhort	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	1.683.000,00	0,00	683.000,00	0,00	1.000.000,00	0,00
Gesamtsumme	4.134.919,94	100.000,00	803.049,87	0,00	1.132.416,05	2.299.454,02

Zur Finanzierung der o.a. Vorhaben werden durch das Amt der OÖ. Landesregierung Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel gewährt. Bis zum Einlagen dieser Mittel werden die angefallenen Kosten durch Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens abgedeckt. Dieses Zwischenfinanzierungsdarlehen wird Zug um Zug mit dem Einlangen der o.a. Mittel ausfinanziert. Weitere Darlehensaufnahmen sind im Finanzjahr 2010 nicht geplant.

III. Projekthaushalt

Der Projekthaushalt sieht

Einnahmen	€ 926.900,00 und
Ausgaben von	€ 1.230.300,00 vor

und es besteht somit ein Sollfehlbetrag in der Höhe von € 303.400,00.

a) Projekte:

	Bauvorhaben	Einnahmen	Ausgaben	+ Überschuss - Abgang
0100	Amtsgebäude	285.000	0	285.000
1631	FF Fernreith Neubau Feuerwehrdepot	0	0	0
2102	Schule – Adaptierung	456.600	20.000	436.600
2403	Kindergarten – Krabbelstube	0	0	0
2405	Kindergarten Adaptierg.Einrichtg.7.Gruppe	0	0	0
2406	Kindergarten Neubau	0	25.000	-25.000
2500	Schülerhort/Erweiterung	0	0	0
9100	Zwischenfinanzierung Amtsgebäude	6.800	491.800	-485.000
9110	Zwischenfinanzierung FF Fernreith	0	0	0
9102	Zwischenfinanzierung VS HS Sanierung	7.200	522.200	-515.000
9140	Zwischenfinanzierung/Beteiligungen	38.000	38.000	0
91401	Beteiligungen/Tilgungen	133.300	133.300	0
	Summe	926.900	1.230.300	-303.400
Überschuss/Fehlbetrag € -303.400				

b) Mittelherkunft Projekte

0100	Veräußerung Gebäude	0
2980	Rücklagen Entnahme	0
3460	Zwischenfinanzierung Projekte	0
3460	Darlehensaufnahmen	0
8290	Sonstige Einnahmen	0
8723	Kapitaltransferzahlungen von Gemeinden	0
8720	Kapitaltransferzahlungen von Einlage von LZ Mittel	200.000
8721	Kapitaltransferzahlungen von Einlage von BZ Mittel	485.000
8620	LTZ Liquiditätszuschuss	241.900
	SUMME	926.900

c) Folgende Darlehensaufnahmen sind geplant:

Darlehen – Amtsgebäude	0
Darlehen – FF Fernreith	0
Darlehen – VS/HS Sanierung	0
Darlehen – Zwischenfinanzierungen	0
SUMME	0

d) Projekthaushalt - Vorhabensbegründungen

Amtsgebäude **+ Überschuss € 285.000**

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Umbauarbeiten beim Amtsgebäude wurden bereits abgeschlossen und wiederum seiner Bestimmung übergeben worden. Aus diesem Grunde wird auf eine weitere Beschreibung des Vorhabens verzichtet.

Bausumme **€ 2.255.600,--**
Realisierungszeitraum: **2005 – 2007**
Finanzierungszeitraum: **2005- 2012**

Finanzierungsplan:
Finanzierung:

Gem-311429/358-2004-Ba
gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2010 sind keine Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen:

An Einnahmen sind KTZ der Gemeinde in der Höhe von € 285.000,00 vorgesehen.

FF Fernreith Neubau Feuerwehrdepot

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Bauarbeiten sind bereits seit längerem abgeschlossen und ist gegenständliches Objekt seiner Bestimmung übergeben worden. Aus diesem Grund wird auf eine weitere Beschreibung des Vorhabens verzichtet.

Bausumme	€ 495.674,00
Realisierungszeitraum:	2002 – 2006
Finanzierungszeitraum:	2002 - 2010
Finanzierungsplan:	Gem-311429/352-2004-Ba
Finanzierung:	gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2010 sind keine Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2010 sind keine Einnahmen vorgesehen.

Schule - Adaptierung

+ Überschuss € 436.600

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Für die Sanierung der Volks- u. Hauptschule liegt ein Sanierungsplan vom Architekten Dipl.-Ing. Andrä Fuchs vor. Dieser Plan stützt sich im Wesentlichen auf die derzeitige Gebäudehülle und sieht im Innenbereich eine Neueinteilung bzw. Neuaufteilung der Räumlichkeiten vor. Das Gesamtkonzept findet mit nur wenigen Erweiterung wie z.B.: Aula und einem kleinen Zubau im Bereich der Schülerausspeisung das Auslagen.

Die Marktgemeine Gunskirchen hat bereits einige Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und bis zum Finanzjahr 2004 Ausgaben in der Höhe von € 1.999.426,91 getätigt. Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG hat gegenständliches Bauvorhaben samt Außenanlagen im Wesentlichen im Finanzjahr 2008 bautechnisch abgeschlossen.

Bausumme	€ 6.873.096,00 (inkl. 1. Etappe)
Realisierungszeitraum:	1994 – 2007
Finanzierungszeitraum:	1994 - 2012
Finanzierungsplan:	IKD (Gem)-311-429-433-2008/Ba
Finanzierung:	gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2010 sind Ausgaben für den Malerarbeiten bzw. Umgestaltung der Außenanlage in der Höhe von € 20.000,00 vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2010 an Einnahmen KTZ der Gemeinde in der Höhe von € 456.600,00 vorgesehen.

Kindergarten–Adaptierung Einrichtung einer 7.Gruppe

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die 7. Kindergartengruppe wurde in den Räumlichkeiten des Kindergartens untergebracht und mit dem Kindergartenjahr 2007/2008 in Betrieb genommen. Auch dieses Vorhaben wurde durch die VFI & CO KG bereits bautechnisch abgeschlossen, sodass auf eine weitere Beschreibung verzichtet wird.

Bausumme	€ 13.500,-- (Immobilie)
Realisierungszeitraum:	2007
Finanzierungszeitraum:	2007-2008
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2010 sind keine Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2010 sind keine Einnahmen vorgesehen.

Kindergarten Neubau

- Fehlbetrag € 25.000

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Der Kindergarten der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als 8-gruppiger Kindergarten betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 172 Betreuungsplätze. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen besteht das Bestreben, auch in Zukunft den gesamten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abzudecken. Dadurch ist es unumgänglich, einen weiteren Standort für die Errichtung eines Kindergartens zu suchen und darauf einen zweckmäßigen Kindergarten Neubau zu errichten. Im Weiteren wird diese Immobilie durch die VFI & CO KG errichtet, wobei das dazu notwendige Grundstück durch die Marktgemeinde Gunskirchen angekauft und mittels Einbringungsvertrag in das Eigentum der VFI & CO KG übertragen wird.

Bausumme	€ 2.700.000,-- (inkl. Grundstück)
Realisierungszeitraum:	2010-2012
Finanzierungszeitraum:	2010-2016
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2010 sind Ausgaben für die Planung des neuen Kindergartens in der Höhe von € 25.000,00 vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2010 sind keine Einnahmen vorgesehen.

Schülerhort – Erweiterung

ausgeglichen

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt derzeit einen 4-gruppigen Schülerhort mit 74 Kindern. Nachdem diese Einrichtung sehr angenommen wird, bedarf es einer Erweiterung des Schülerhortes.

Der bereits vorliegende Plan sieht eine Erweiterung des Schülerhortes beim bestehenden Standort vor. Durch Aufstockung beim bestehenden Kindergartengebäude und Zubau eines zusätzlichen Bewegungsraumes soll dabei die Möglichkeit geschaffen werden, den zusätzlichen Bedarf abzudecken. Vorerst wird dieses Projekt nicht weiter verfolgt, sodass auch keine Ausgaben bzw. Einnahmen zu veranschlagen waren.

Bausumme	€ 724.000,--
Realisierungszeitraum:	2012-2014
Finanzierungszeitraum:	2012-2018
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Spezielle Bemerkungen zum Vorhaben

Ausgaben:

Im Finanzjahr 2010 sind keine Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen:

Im Finanzjahr 2010 sind keine Einnahmen vorgesehen.

Zwischenfinanzierung Projekte

-Fehlbetrag € 1.000.000

Zur Finanzierung der vorstehend angeführten Projekte werden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel langen jedoch erst in den folgenden Finanzjahren ein. Aus diesem Grund ist es erforderlich Zwischenfinanzierungsdarlehen aufzunehmen. Der Zinsaufwand wird durch das Amt der OÖ. Landesregierung nicht anerkannt. Die Rückzahlung erfolgt mit dem Einlangen der Landeszuschüsse und der Bedarfszuweisungsmittel und wird zeitgleich mit der Überweisung der eingebrachten Landesmittel durchgeführt. Die einzelnen Zwischenfinanzierungsdarlehen wurden bei der Beschreibung in diesem Punkt zusammengefasst.

Zwischenfinanzierung Beteiligungen

ausgeglichen

Bei diesem Vorhaben wird einerseits der bei der Einnahmen/Ausgabenrechnung entstandene Verlust verrechnungstechnisch dargestellt und andererseits der Liquiditätszuschuss der Marktgemeinde Gunskirchen verbucht. Die Berechnung des Liquiditätszuschusses erfolgt aufgrund der Gewinn/Verlustsituation der Einnahmen/Ausgabenrechnung und wird aus dieser Summe die verrechnete AfA herausgerechnet. Dieses Resultat wird um die getätigten Tilgungen ergänzt und bildet das Ergebnis den Liquiditätszuschuss der durch die Marktgemeinde Gunskirchen zu leisten ist. Die Tilgungen (ausgenommen Zwischenfinanzierungsdarlehen) werden in einem gesonderten Vorhaben geführt.

Beteiligungen/Tilgungen

ausgeglichen

Wie bereits bei der vorangegangenen Beschreibung erwähnt, findet die Tilgung der Darlehen der einzelnen Projekte im so genannten Projekthaushalt statt. Der sich daraus ergebende Fehlbetrag erhöht sich jeweils um den im nächsten und dem darauf folgenden Jahren entstehenden Fehlbeträgen, sodass beim gesamten Abschnitt am Ende der Laufzeit die jeweilige Darlehenshöhe aufscheint.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 19. Nov. 2009 mit der Einnahmen/Ausgabenrechnung 2010 und dem Projekthaushalt beschäftigt

und einstimmig Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen dem Voranschlag 2010 seine Zustimmung zu geben.

Antrag: (Bgm Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1. „Der Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (ordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2010 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Einnahmen/Ausgabenrechnung der KG (außerordentlichen Voranschlag) des Finanzjahres 2010 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Verein zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen – Adaptierung der Subvention

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2007 beschlossen, dem Verein zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen eine laufende Subvention in der Höhe von € 12.000,-- zu gewähren.

Durch die von der Marktgemeinde Gunskirchen zur Verfügung gestellte Subvention und der Förderung des Amtes der OÖ. Landesregierung konnten die angefallenen Betreuungskosten abgedeckt werden. Die Landesförderung zur teilweisen Abdeckung der Betreuungskosten wird direkt dem Verein zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen überwiesen.

Die Träger von Jugendzentren oder Jugendtreffs können eine Förderung für die Investitionen und den laufenden Aufwand erhalten. Die Förderungsrichtlinien sehen folgendes Förderungsausmaß vor:

- Personalkosten 25 %, max. € 8.000,--
- Betriebskosten 25 %, maximal € 4.000,--
- Veranstaltungen 25 %, maximal € 4.000,--
- Extraförderungen

Der Betrieb des Jugendzentrums der Marktgemeinde Gunskirchen wird einerseits durch die Marktgemeinde Gunskirchen (Betriebskosten) und andererseits durch den Verein zur Betreuung des Jugendzentrums (Betreuungskosten) getragen.

Dies hat bei der Beantragung der Landesmittel zu Missverständnissen geführt. Aufgrund mehrerer mündlicher Vorsprachen bei der zuständigen Fachabteilung kam man überein, dass es besser sei, wenn der Verein zur Betreuung des Jugendzentrums sämtliche Kosten übernimmt. Dies bedeutet, dass somit auch die Betriebskosten durch den Verein zur Betreuung des Jugendzentrums getragen werden und somit in der Einnahmen/Ausgabenrechnung aufscheinen.

Durch die Übernahme der angefallenen Betriebskosten werden keineswegs abgeschlossene Verträge oder Vereinbarung berührt. Die Marktgemeinde Gunskirchen sollte eine Betriebskostenabrechnung zu Jahresende durchführen. Die Betriebskosten haben im Finanzjahr 2007 € 17.719,71 und im Finanzjahr 2008 € 13.169,16 betragen. Derzeit sind Kosten für den laufenden Betrieb in der Höhe von € 10.512,26 angefallen.

Die vorgeschriebenen Betriebskosten werden durch den Verein zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen bezahlt.

Gleichzeitig gewährt die Marktgemeinde Gunskirchen eine Subvention in selber Höhe um die Betriebskosten auch bezahlen zu können. Durch die gewählte Vorgangsweise ist sicher gestellt, dass der Verein zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist und andererseits eine Optimierung der Förderung erzielt wird.

Nachdem die Betriebskosten in den einzelnen Finanzjahren durchaus schwanken, wird durch die Finanzabteilung vorgeschlagen, dass von einer Voranschlagssumme von € 15.000,00 ausgegangen wird. Ansonsten werden nur jene Betriebskosten subventioniert, welche im jeweiligen Finanzjahr angefallen sind. Durch die Vereinnahmung der Betriebskosten kann darüber hinaus von einem „Null-Summen-Spiel“ gesprochen werden.

Weiters hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.04.2009 beschlossen, den Stundensatz des Betreuungspersonals um € 1,00 anzuheben. Die Stundensätze wurden um 6,25 % bzw. 7,69 % angehoben. Durch die gestiegenen Betreuungskosten ist es unumgänglich, eine Anpassung der Subvention für die Betreuungskosten durchzuführen.

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **„Dem Verein zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen wird für die Übernahme der Betreuungskosten eine laufende Subvention gewährt. Der Verein zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen erhält beginnend mit dem Finanzjahr 2010, eine monatliche Akontozahlung in der Höhe von € 1.200,--. Die jährliche Subvention beträgt somit € 14.400,--.**
2. **Die Marktgemeinde Gunskirchen verrechnet dem Verein zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen die jährlich anfallenden Betriebskosten. Die Betriebskosten werden erstmalig ab dem Finanzjahr 2009 zur Vorschreibung gebracht.**
3. **Dem Verein zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen wird für die Übernahme der Betriebskosten eine zusätzliche laufende Subvention gewährt. Der Verein zur Betreuung des Jugendzentrums Gunskirchen erhält beginnend mit dem Finanzjahr 2009, eine zusätzliche jährliche Subvention in der Höhe von € 15.000,00.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

9. Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen für Darlehensaufnahmen des Abwasserverbandes Welser Heide, Abwasserbeseitigungsanlage BA 17; Darlehensgeber: Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1092 Wien

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Abwasserverband Welser Heide hat die Abwasserbeseitigungsanlage BA 17 errichtet. Gegenständlicher Bauabschnitt wird in 2 Teile aufgeteilt, wobei BA 17, Teil I ausschließlich die Marktgemeinde Sattledt betrifft und die Kosten zur Finanzierung durch diese getragen werden.

Für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 17, Teil II wurde folgender Aufteilungsschlüssel festgelegt:

Marktgemeinde Buchkirchen	3,2 %
Marktgemeinde Gunskirchen	5,1 %
Stadtgemeinde Marchtrenk	12,9 %
Marktgemeinde Sattledt	2,6 %
Gemeinde Schleißheim	0,8 %
Gemeinde Steinhaus	1,6 %
Marktgemeinde Thalheim	4,9 %
Gemeinde Weißkirchen	2,1 %
EWV AG	66,8 %

Zu diesem Aufteilungsschlüssel betreffend Förderungsdarlehen wurde auch noch ein sonstiger Aufteilungsschlüssel der sonstigen Fremdmittel festgelegt und stellt sich wie folgt dar:

Marktgemeinde Buchkirchen	3,387 %
Marktgemeinde Gunskirchen	5,398 %
Stadtgemeinde Marchtrenk	13,654 %
Marktgemeinde Sattledt	0,550 %
Gemeinde Schleißheim	0,000 %
Gemeinde Steinhaus	0,677 %
Marktgemeinde Thalheim	5,186 %
Gemeinde Weißkirchen	0,455 %
EWV AG	70,703 %

Aus dem unterschiedlichen Aufteilungsschlüssel kann für die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 17, Teil II ein Anteil von 5,15 % ermittelt werden. Dieser Anteil ist auch der Bürgschaft zum Darlehen des Abwasserverbandes Welser Heide bei der Kommunalkredit AG zugrunde zu legen. Der Abwasserverband Welser Heide hat mit Darlehensvertrag vom 3. bzw. 17. Dez. 2001 ein Darlehen in der Höhe von € 440.760,74 aufgenommen. Durch die Aufnahme von Zwischenfinanzierungsdarlehen war es unumgänglich, diese dem ursprünglichen Darlehen zuzuordnen und erforderte eine Aufstockung des Darlehens um € 172.187,49. Insgesamt hat der Abwasserverband Welser Heide zur Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 17, Teil II ein Darlehen bei der Kommunalkredit Austria AG in der Höhe von € 612.948,23 aufgenommen. Für dieses Darlehen hat die Marktgemeinde Gunskirchen in der Vergangenheit keine Bürgschaft übernommen und es soll nunmehr die Übernahme einer Bürgschaft durch die Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen.

Per 1. Juli 2009 haften beim gegenständlichen Darlehen € 523.723,40 aus, sodass die Marktgemeinde Gunskirchen hinsichtlich eines Teilbetrages in der Höhe von € 26.971,76 als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB. die Haftung übernommen sollte.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für den Abwasserverband Welser Heide per 31. Dez. 2008 Haftungen in der Höhe von € 708.014,46 übernommen.

Seitens der Finanzabteilung wird empfohlen, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen seine Zustimmung zur Übernahme der Haftung erteilt.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen, als Mitglied des Abwasserverbandes Welser Heide, verpflichtet sich für den Teilbetrag von € 26.971,76 bzw. 5,15 % des Darlehens, aushaftend per 1. Juli 2009, in der Höhe von € 523.723,40 die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB zu übernehmen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

10. FF Fernreith; Mannschaftstransporter – Übernahme der Erhaltungskosten für das Fahrzeug durch die Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Am 30. Juni 2009 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss einen Mannschaftstransporter durch die FF Fernreith ankaufen zu lassen. Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um einen Mannschaftstransporter der Marke Mercedes-Benz, Vito 111, Combi.

Seit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates wurden von der Feuerwehr Fernreith die einzelnen Angebote geprüft und der Mannschaftstransporter in weiterer Folge bei der Fa. Mercedes-Benz, Pappas, Linz, zu einem Preis von € 34.390,56 bestellt und angekauft.

Gemäß § 3 Abs. 3 Normverbrauchsabgabegesetz BGBl. Nr. 695/1991 i.d.g.F. sind Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren von der Normverbrauchsabgabe befreit, wenn der begünstigte Verwendungszweck nachgewiesen wird. Somit werden die Anschaffungskosten in der Höhe von € 34.390,56 um die NOVA € 3.918,80 noch reduziert.

Die Finanzierung des Fahrzeuges erfolgt zur Gänze aus Eigenmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Fernreith.

Die Kosten für die Erhaltung des Mannschaftstransporters (Versicherung, Reparaturkosten, usw.) sollen von der Marktgemeinde Gunskirchen übernommen werden.

Das Fahrzeug wurde gemäß Übernahmebestätigung vom Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Fernreith für in Ordnung befunden. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wurden bereits die nötigen Schritte betreffend Zulassung und Versicherung des Mannschaftstransporters eingeleitet.

Aufgrund der Landtags-, Gemeinderats- u. Bürgermeisterwahlen 2009 kann der Beschluss betreffend Ankauf eines Mannschaftstransporters bzw. die Übernahme der Erhaltungskosten für das Fahrzeug der FF Fernreith erst im Nachhinein herbeigeführt werden.

Im ao. HH sind unter der VP 5-163111-0401 keine Mittel vorgesehen, deshalb ist gegenständliche Ausgabe nicht bedeckt. Auf Grund dessen erfolgt eine Kreditüberschreitung auf der HHS 5-163111-0401 und wird diese mit Eigenmittel der FF Fernreith, welche auf der HHS 6-163111-8740 vereinnahmt werden, bedeckt.

Antrag: (Bgm. Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

- I. Dem Ankauf eines Mannschaftstransporters durch die FF Fernreith zu einem Preis von € 34.390,56 wird zugestimmt. Die Finanzierung des Fahrzeuges erfolgt zur Gänze aus Eigenmitteln der FF Fernreith.**
- II. Die Erhaltungskosten (Versicherung, Reparatur etc.) für das Fahrzeug werden von der Marktgemeinde Gunskirchen übernommen.**
- III. Der Kreditüberschreitung bei der VP 5/163111-0401 im Jahr 2009 (im Nachtragsvoranschlag) in der Höhe von € 34.390,56 wird zugestimmt.**
- VI. Die Bedeckung der Kreditüberschreitung erfolgt auf der HHS 6/163111-8740.**

Beschlussergebnis: einstimmig

11. Ansuchen von Waldemar und Christine Brandlmayr, Vornholz 3, 4623 Gunskirchen, um die teilweise Umlegung der öffentlichen Wegparzelle 1158/1, KG Grünbach - Vereinbarung

Bericht: GV Maximilian Feischl

Mit Schreiben vom 06.11.2009 haben Herr und Frau Waldemar und Christine Brandlmayr, Vornholz 3, 4623 Gunskirchen, um die teilweise Umlegung der öffentlichen Wegparzelle 1158/1, KG Grünbach, im Bereich ihrer Liegenschaft angesucht.

Der Grund des Antrages ist die Errichtung einer Lagerhalle südwestlich des Gehöftes bzw. des vorgenannten öffentl. Weges. Dieser öffentliche Weg würde in Folge zwischen dem Gehöft und der neuen Lagerhalle verlaufen und daher die betriebliche Einheit trennen.

Anzuführen ist ergänzend, dass dieser öffentliche Weg ursprünglich nicht an die Gemeindestraße nach Vornholz angeschlossen war, sondern beim Anwesen der Antragsteller an der nordöstlichen Ecke geendet hat. Im Jahr 2002 kam es diesbezüglich zu einer geringfügigen Umlegung und Einbindung in die Gemeindestraße nach Vornholz. Dabei wurde die Liegenschaft Vornholz 3 an der Nordost- Südostseite umfahren.

Nunmehr soll auf Antrag die Anbindung um etwa 110 m, gemäß vorliegendem Lageplan, Richtung Westen verlegt werden. Die erforderlichen Grundflächen für eine Breite des öffentlichen Gutes von mind. 4 m werden von den Antragsstellern kostenlos zur Verfügung gestellt. Des Weiteren erklären sich die Antragssteller bereit, den erforderlichen Frostkoffer – einschließlich aller Erd- und Nebenarbeiten - auf ihre Kosten herzustellen sowie die Vermessungsurkunde für die grundbücherliche Durchführung ebenfalls auf ihre Kosten erstellen zu lassen. Diese Leistungen sollen auf den zu entrichtenden Verkehrsflächenbeitrag, welcher im Zusammenhang mit der Erteilung der Baubewilligung für die geplante Lagerhalle zur Vorschrift kommt (€ 2.441,76), angerechnet werden. Die Kosten für Straßenbau- und Vermessung werden auf ca. € 10.000,-- bis 12.000,-- geschätzt.

Die Schotterplanie (Kiestragschichte) aus vorhandenem Asphaltrecyclingmaterial soll ebenfalls von der Gemeinde in Eigenregie hergestellt werden.

Die beantragte Umlegung ist mit den öffentlichen Interessen vereinbar bzw. wirkt sich auf diese nicht nachteilig aus und hat auch für die landwirtschaftliche Nutzung als Zufahrt zu den dahinter liegenden Waldgrundstücken und für das Bereiten dieses Weges jedenfalls keinen Nachteil. Die Unterstützung der Gemeinde wird in diesem Fall damit begründet, dass seinerzeit eine Einbindung dieses öffentlichen Weges Parz. 1158/1 in die Gemeindestraße nach Vornholz nur mit Zustimmung der Antragsteller möglich war und die Grundflächen dafür auch kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.

Lt. Anlage liegt zur beantragten Umlegung eine diesbezügliche Vereinbarung, von den Antragsstellern unterschrieben, vor. Ergänzend dazu ist in Folge auch noch ein straßenrechtliches Verordnungsverfahren über die Neuanlage und die Auflassung des alten Wegteilstückes erforderlich.

Nachdem die geplante Halle bereits vor Umlegung der vorgenannten Wegparzelle errichtet werden soll, ist in der Vereinbarung zwischenzeitlich vorgesehen, dass die derzeit ausgewiesene bzw. bestehende Weganbindung an die Gemeindestraße Vornholz im Liegenschaftsbereich aufrecht bleibt.

Zur Erreichung der notwendigen Abstände soll diese geringfügig – lt. Lageplan – in Richtung Gehöft verlegt werden. Dafür wird von den Antragstellern vorübergehend ein außerbüchertli-

ches Geh- und Fahrrecht auf Grundstück 158/2, KG Grünbach, in der Breite von 3 m eingeräumt. Etwaige Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen für diese provisorische Wegumlegung obliegen ebenfalls den Antragsstellern.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Vereinbarung – lt. Anlage – abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen, vertreten durch den Bürgermeister, einerseits und den Antragsstellern Waldemar und Christine Brandlmayr, Vornholz 3, 4623 Gunskirchen, andererseits betreffend die teilweise Umlegung der öffentlichen Wegparzelle 1158/1, KG Grünbach, zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer zusammenhängenden betrieblichen Einheit nach Errichtung der geplanten Lagerhalle auf Grundstück Nr. 156, KG Grünbach, wird - unter den im Bericht und in der Vereinbarung angeführten Bedingungen - zugestimmt.

Das dazu erforderliche straßenrechtliche Verordnungsverfahren – nach den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 - hinsichtlich der geplanten Umlegung ist einzuleiten.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Lehen von derzeit Grünland in Bauland (Parzelle Nr. 746/4, KG. Irnharting) von Herrn Werner Pumberger, Sirfling 8, 4623 Gunskirchen

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 21.08.2009 wurde von Herrn Werner Pumberger, Sirfling 8, Gunskirchen, ein Antrag auf Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplans Nr. 7/2008 eingebracht. Hierbei soll gemäß Ansuchen, das Grundstück Nr. 746/4, KG. Irnharting, von derzeit *Grünland – Grünzug* in *Bauland* umgewidmet werden.

Gegenständliche Parzelle ist im Bereich der Ortschaft Lehen neben der ÖBB-Westbahntrasse gelegen und weist eine Gesamtfläche von 1.660 m² auf. Der Abstand zur ÖBB-Westbahntrasse beträgt ca. 25 m. Zudem sind die angrenzenden und bereits bestehenden Liegenschaften Lehen 10 – 13 als so genannte Sternchenhäuser (bestehende Wohnhäuser im Grünland) im Flächenwidmungsplan ausgewiesen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ÖEK Nr. 1/2001 ist für den dortigen Bereich keine Erweiterung bzw. Ausweisung von Bauland vorgesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Rasterlärmkarte der ÖBB (Bestandssanierung Gunskirchen – Prognose 2010 - Nacht) für gegenständliche Parzelle einen Schallpegel von 60 - 70 dB ausweist und dieser somit erheblich über den zulässigen Werten für Bauland gemäß den Bestimmungen des § 2 der Oö. Grenzwertverordnung liegt.

Auch hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 19.11.2009 über gegenständliches Ansuchen beraten und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat, einer Umwidmung aus vorgenannten Gründen nicht zuzustimmen.

Es wird daher empfohlen, dass gegenständlichem Ansuchen mangels Übereinstimmung mit dem ÖEK (Örtlichen Entwicklungskonzept) und fehlender Baulandeigenschaft wegen erhöhten Schallimmissionswerten durch die ÖBB-Westbahnstrecke nicht stattgegeben wird.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gegenständlichem Ansuchen von Herrn Werner Pumberger, Sirfling 8, 4623 Gunskirchen, betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 746/4, KG. Irnharting (gesamt ca. 1.660 m²) von derzeit Grünland – Grünzug in Bauland wird mangels Übereinstimmung mit dem ÖEK (Örtlichen Entwicklungskonzept) und fehlender Baulandeigenschaft wegen erhöhten Schallimmissionswerten durch die ÖBB-Westbahnstrecke nicht stattgegeben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

13. Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 "Moostal" im Bereich der Parzelle Nr. 164, KG. Straß

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Datum vom 25.11.1986 wurde der Bebauungsplan Nr. 21 „Moostal“ aufgestellt und mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.11.1988 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gegenständlicher Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen den Planungsbereich entlang der Moostaler Straße zwischen dem Dohlenweg und dem Drosselweg im Bereich der Ortschaft Moostal. Im gegenständlichen BBPL sind die Baufluchtlinien, die Geschossanzahl und die Dachneigung etc. sowie die bestehenden Haupt- und Nebengebäude festgelegt. Ebenso sind die öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Plätze sowie die Baulandkategorien des zum Zeitpunkt der Aufstellung des BBPL rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes ausgewiesen.

Vom Planungsraum ist auch die Parzelle Nr. 164, KG. Straß erfasst. Gegenständliche Parzelle ist direkt an der Moostaler Straße gelegen, weist eine Fläche von 828 m² auf und grenzt unmittelbar an die Liegenschaft Moostaler Straße 26 (Alois u. Margarethe Jungreithmayr) an. Der Bebauungsplan Nr. 21 „Moostal“ sieht für den dortigen Bereich grundsätzlich keine Bebauungsmöglichkeit vor. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 7/2008 weist für gegenständliche Parzelle jedoch die Widmung Bauland – Dorfgebiet aus.

Nachdem der Bebauungsplan Nr. 21 derzeit keine Bebauung der Parzelle Nr. 164 vorsieht, diese jedoch als Bauland – Dorfgebiet ausgewiesen ist und auch künftig einer Bebauung zugeführt werden soll, ist daher der Bebauungsplan für den gegenständlichen Bereich abzuändern bzw. soll dieser für den gegenständlichen Bereich aufgelassen werden.

Auch hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 19.11.2009 über gegenständliche Teilaufhebung des Bebauungsplanes beraten und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat, diese zu beschließen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Moostal“ im Bereich der Parzelle 164, KG. Straß – wird mangels Übereinstimmung mit den künftigen Planungszielen der Marktgemeinde Gunskirchen im dortigen Bereich aufgehoben.

Das Änderungsverfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) 1994 idgF. wird eingeleitet.“

Beschlussergebnis: einstimmig

- 14. Berufung der Ehegatten Johann u. Katharina Freimüller sowie Hans Peter u. Maria Zöpfl, Kirchengasse 2, 4623 Gunskirchen, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Gütelbauer, Dr. Sieghartsleitner u. Dr. Pichlmair, Eisenhowerstraße 27, 4600 Wels, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.08.2009, GZ: BauR-303-35/2009/He, hinsichtlich der baurechtlichen Bewilligung für den "Zu- u. Umbau, Dachgeschossausbau sowie Lifteinbau bei der Liegenschaft Welser Straße 6" auf dem Grundstück Nr. 892/1, KG. Straß**

Frau Vbgm. Mag. Wolfesberger bekennt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.08.2009 wurde Herrn Dr. Elsayed Rahman, Welser Straße 6, 4623 Gunskirchen, die Baubewilligung für den Zu- u. Umbau sowie Dachgeschossausbau und Lifteinbau bei der Liegenschaft Welser Straße 6 auf dem Grundstück Nr. 892/1, KG. Straß, erteilt. Gleichzeitig wurden die seitens der Ehegatten Johann u. Katharina Freimüller, Kirchengasse 2/2, Gunskirchen sowie Hans Peter und Maria Zöpfl, Kirchengasse 2/1, Gunskirchen, rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Siegfried Sieghartsleitner, Eisenhowerstraße 27, 4600 Wels, im Zuge der mündlichen baurechtlichen Verhandlung am 04.08.2009 vorgebrachten Einwendungen gegen das Bauvorhaben teils als unzulässig zurückgewiesen und teils als unbegründet abgewiesen.

Mit Eingabe vom 02.09.2009, eingelangt beim ho. Marktgemeindeamt am 03.09.2009, wurde von den Ehegatten Johann u. Katharina Freimüller, Kirchengasse 2/2, Gunskirchen sowie Hans Peter und Maria Zöpfl, Kirchengasse 2/1, Gunskirchen je vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Franz Gütlbauer, Dr. Siegfried Sieghartsleitner und Dr. Michael Pichlmair, Eisenhowerstraße 27, 4600 Wels, binnen offener Frist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Vorgenannte Berufung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Baubehörde I. Instanz 1) zu Unrecht davon ausgeht, dass der Bebauungsplan für das Grundstück Nr. 892/1 im Eigentum des Bauwerbers neben der Errichtung von zwei Vollgeschossen und eines Untergeschosses auch noch zusätzlich die Errichtung eines Dachgeschosses zulassen würde. Die Behörde begründet ihre Auffassung, es sei neben den zwei Vollgeschossen und einem Untergeschoss zusätzlich ein Dachgeschoss zulässig, damit, dass im gegenständlichen Änderungsplan Nr. 4 auf die Planzeichen und schriftlichen Ergänzungen des Stammplanes verwiesen werde. Sie nimmt also offenbar den Standpunkt ein, dass mit dem Änderungsplan Nr. 4 verordnet worden sei, dass alle Planzeichen und schriftliche Ergänzungen des Stammplanes auch für die Bebauungsplanänderung Nr. 4 verordnet worden seien. Diese Auffassung trifft deshalb nicht zu, weil die Bebauungsplanänderung Nr. 4 tatsächlich diesbezüglich lediglich eine Erläuterung enthält. Im Änderungsplan ist der Satz „es gelten die Planzeichen und schriftlichen Ergänzungen des Stammplanes“ eindeutig und ausdrücklich lediglich als Erläuterung bezeichnet. Den Erläuterungen zu einem Gesetz oder einer Verordnung kann aber von vornherein nach ständiger Rechtssprechung kein normativer Charakter zukommen. Erläuterungen können für sich allein über den normativen Inhalt einer Rechtsvorschrift nichts aussagen.

Wenn also in der Bebauungsplanänderung Nr. 4 erläuternd ausgeführt ist, dass die Planzeichen und schriftlichen Ergänzungen des Stammplanes gelten würden, so mag dies zwar die Ansicht des Ordnungsgebers sein, ein normativer Charakter kommt aber dieser Erläuterung nicht zu. Die Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 35, die am 28.5.2009 beschlossen und am 29.05.2009 kundgemacht wurde, enthält daher keine konkrete Vorschrift dahingehend, dass für das dort angeführte Planungsgebiet die Planungsziele und schriftlichen Ergänzungen des Stammplanes gelten würden. Der Änderungsplan enthält vielmehr eine eigene Legende, sodass er hinreichend bestimmt ist. In der Bebauungsplanänderung Nr. 4

sind daher alle Bebauungsvorschriften, die durch den Bebauungsplan im Sinne des § 32 Oö.ROG festzulegen sind, für das Planungsgebiet erschöpfend und abschließend dargestellt. Der Bebauungsplan enthält lediglich eine zeichnerische Darstellung im Sinne des § 2 Oö. Planzeichenverordnung für Bebauungspläne. Schriftliche Ergänzungen wurden nicht verordnet, wobei das Erfordernis von schriftlichen Ergänzungen zur zeichnerischen Darstellung ohnedies nicht zwingend angeordnet ist. Würde man annehmen, die bloße Erläuterung, wonach die Planzeichen und schriftlichen Ergänzungen des Stammplanes gelten würden, habe einen normativen Charakter, so wäre auch nicht erklärbar, aufgrund welcher Überlegungen die Planänderung Nr. 4 überhaupt eine Legende enthält. Es würde diesfalls nicht nur die Legende des Stammplanes gelten, sondern zusätzlich auch die Legende des Änderungsplanes. Damit können sich aber unlösbare Widersprüche zwischen dem Stammplan einerseits und dem Änderungsplan andererseits ergeben, zumindest hinsichtlich einzelner Planzeichen. So ist etwa das Planzeichen für die Baufluchtlinie im Stammplan entsprechend den Bestimmungen der Planzeichenverordnung als punkt-strichlierte Linie angegeben. In der Legende des Änderungsplanes ist demgegenüber als Baufluchtlinie eine längs-strichlierte Linie mit kurzen dünnen Querstrichen ersichtlich. Welches der Planzeichen nun tatsächlich eine Baufluchtlinie darstellen soll, bleibt damit offen. Da jedenfalls die Geltung der schriftlichen Ergänzungen des Stammplanes nicht verordnet wurde, ist nach dem Inhalt der Bebauungsplanänderung Nr. 4 lediglich die Errichtung eines Untergeschosses zuzüglich zweier Vollgeschosse zulässig. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist gemäß § 2 Z 25 lit a. Oö. Bautechnikgesetz in die zulässige Gesamtgeschossanzahl einzurechnen, weil der Änderungsplan Nr. 4 nichts anderes festlegt. Damit ist aber die Errichtung eines zusätzlichen Geschosses und somit der verfahrensgegenständliche Zubau unzulässig.

2) Nach dem Inhalt des Bebauungsplanes, wie sich dieser vor Inkrafttreten des Änderungsplanes Nr. 4 darstellte, war die Errichtung bzw. Ausweitung des Dachgeschosses, die nunmehr den Verfahrensgegenstand bildet, nicht zulässig, weil für den südlichen Gebäudebereich maximal zwei Geschosse (zuzüglich eines allfälligen Dachgeschosses) zulässig waren. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wurde im südlichen Teil des Gebäudebestandes die Errichtung dieses nunmehr verfahrensgegenständlichen zusätzlichen Geschosses und damit die Herstellung von insgesamt vier Geschossen möglich. Durch die dadurch ermöglichte Vergrößerung der Gebäudehöhe wurden wir aber in unserer von der Bauordnung geschützten Sphäre beeinträchtigt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die diesbezügliche Änderung des Bebauungsplanes lagen nicht vor. Bebauungspläne sind gemäß § 36 Abs. 1 Oö.ROG dann zu ändern, wenn die maßgebliche Rechtslage sich geändert, oder das Gemeinwohl eine Änderung erfordert. Für das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen besteht kein wie immer gearteter Anhaltspunkt. Daneben können gemäß § 36 Abs. 2 Oö.ROG Bebauungspläne aber auch geändert werden, wenn öffentliche Interessen für eine solche Änderung sprechen oder die Änderung Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Wie sich aus der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes zweifelsfrei ergibt, sind als „Dritte“ im Sinn des § 36 Abs. 2 Oö.ROG 1994 unter anderem auch die Nachbarn anzusehen.

Entgegen der Ansicht der Baubehörde sind wir durch die vorgenommene Bebauungsplanänderung erheblich nachteilig beeinträchtigt, selbst wenn man davon ausgeht, dass im Zuge der Änderung die Baufluchtlinie beibehalten wurde. Durch die Bebauungsplanänderung ist eine beträchtliche Erhöhung eines großen Teiles des unmittelbar benachbarten Gebäudes des Bauwerbers möglich geworden. Durch eine Erhöhung dieses Gebäudes wird aber unser Grundstück zusätzlich in Bezug auf dessen Belichtung und Belüftung beeinträchtigt (wobei aufgrund der Maßnahmen des Bauwerbers ohnedies bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung diesbezüglich gegeben ist). Die Bebauungsplanänderung ist daher in Bezug auf unsere nachbarschaftlichen Interessen nachteilig und daher nicht gesetzeskonform. Die Bebauungsplanänderung verstößt aber auch gegen den Gleichheitssatz, weil sie lediglich deshalb vorgenommen wurde, um dem Bauführer die Errichtung eines zusätzlichen Geschosses zu ermöglichen und ihn dadurch zu begünstigen. Daran vermag auch der Umstand nichts ändern, dass in die Bebauungsplanänderung auch noch ein weiteres Grundstück einbezo-

gen wurde. Auch seitens der Baubehörde konnten im angefochtenen Bescheid keine öffentlichen Interessen angeführt werden, die für die Bezug habende Änderung des Bebauungsplanes sprechen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ausschließlich die Bauinteressen des Bauwerbers für die in Rede stehende Bebauungsplanänderung maßgeblich waren. Auch wenn möglicherweise die Änderung des Bebauungsplanes den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wurden wir durch die Änderung jedenfalls in unseren Interessen verletzt. Die Bebauungsplanänderung erfolgte daher einerseits gesetzwidrig, andererseits widerspricht sie dem Gleichheitsgebot. Damit gründet aber der angefochtene Bescheid auf einer gesetzwidrigen Verordnung, welcher Umstand im Bauverfahren geltend zu machen ist.

3) Auszugehen ist weiters davon, dass die in den Bebauungsplänen ersichtliche, zu unserem Grundstück hingewandte, Baufluchtlinie nicht rechtswirksam verordnet ist. Punkt 2.2. der Anlage 1 zur Planzeichenverordnung für Bebauungspläne (LGBI 1996/3) legt fest, dass Baufluchtlinien in Bebauungsplänen als strich-punktierte schwarze Linien darzustellen sind. In der Legende des Stammpplanes ist eine solche Baufluchtlinie auch korrekt dargestellt. Hingegen ist im Änderungsplan Nr. 4 keine Baufluchtlinie entsprechend der Planzeichenverordnung enthalten. Dort ist vielmehr eine längs-strichlierte Linie mit kurzen dünnen Querstrichen ersichtlich. Diese weicht deutlich von den Vorgaben der Planzeichenverordnung ab. In der Planzeichenverordnung ist sogar die Stärke der strich-punktierten schwarzen Linie mit 0,35 – 1,0 mm vorgegeben. Dies bedeutet, dass jeder Punkt der punkt-strichlierten zumindest eine Stärke von 0,35 mm aufweisen muss. Eine derart dargestellte Linie ist aber im Bebauungsplan nicht enthalten. Damit widerspricht aber die Bebauungsplanänderung Nr. 4 den Vorschriften der Planzeichenverordnung. Verstößt aber ein Bebauungsplan gegen die Vorschriften der Planzeichenverordnung, so bewirkt dies dessen Gesetzwidrigkeit. Ist aber nun die im Änderungsplan Nr. 4 auf dem Grundstück 892/1 eingezeichnete und zu unserem Grundstück hingewandte Linie nicht rechtswirksam als Baufluchtlinie verordnet, so ist die Baubehörde verpflichtet, den Verlauf der Grenzen zwischen den Grundstücken .127 einerseits und 892/1 andererseits zu klären. Entgegen der Auffassung der Baubehörde erster Instanz ist hierfür nicht der „Katastarplan des Vermessungsamtes“ maßgeblich. Die Grundstücke sind – infolge der Unklarheit in Bezug auf den Grenzverlauf – tatsächlich kein Bestandteil des Grenzkatastars. Sie sind vielmehr lediglich im Grundsteuerekatastar enthalten. Die Eintragung der Grenzen im Grundsteuerekatastar ist aber nicht verbindlich. Dass die Grenzen der vorliegenden Grundstücke nicht verbindlich festgelegt sind, ergibt sich im Übrigen aus dem Grundbuchsatzzug. Nur bei solchen Grundstücken, bei denen im A1-Blatt des Grundbuches ein Sternchen (*) neben der Benützungsort aufscheint, ist die Fläche aufgrund von numerischen Angaben (Koordinaten) berechnet. All diese Voraussetzungen liegen bei den gegenständlichen Grundstücken nicht vor, sodass es an der Baubehörde gelegen ist, im Sinne einer Vorfragenentscheidung den Verlauf der Grenze zu klären.

Es werde daher der Antrag gestellt, dass der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Bescheid

- a) dahingehend abgeändert wird, dass der Antrag auf Baubewilligung abgewiesen werde, in eventuel
- b) aufgehoben und die Bausache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde I. Instanz zurückverwiesen wird.

Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen ist zu nachstehenden Einwendungen ist auszuführen:

Zu den Vorbringen in Punkt 1 u. 3)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung vom 28.05.2009 die Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 35 „Marktzentrum“ zum Beschluss erhoben. Nach dessen Kundmachung wurde dieser sodann rechtswirksam. Gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Z. 2 Oö.BauO hat die Baubehörde die Baubewilligung zu erteilen, wenn das Bauvorhaben in allen seinen Teilen den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes und

des Bebauungsplanes sowie sonstigen baurechtlichen Vorschriften nicht widerspricht. Hiezu wird ergänzend auch auf den Befund der bautechnischen Amtssachverständigen in der Niederschrift der Bauverhandlung vom 04.08.2009 verwiesen, wonach unter anderem ausgeführt wurde, dass gemäß vorgenanntem Bebauungsplan Nr. 35.4 zwei Vollgeschosse mit Untergeschoss ausgebildet werden können. Weiters können gemäß dem Stammpplan Dachgeschosse ausgebaut werden. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben entspricht somit vollinhaltlich den Bestimmungen des Bebauungsplanes.

Im Übrigen wird zum Bebauungsplan Nr. 35 bzw. 35.4 ausgeführt, dass im diesbezüglichen Änderungsplan Nr. 4 lediglich der betreffende Ausschnitt aus dem Stammpplan, welcher den Änderungsbereich betrifft, ausgearbeitet wurde. Zudem war der Stammpplan im Gegensatz zum nunmehrigen Änderungsplan noch nicht digital erstellt worden. Dies erklärt auch, dass am Änderungsplan eine eigene Legende mit den Planzeichen dargestellt wurde. Durch die Erstellung eines Änderungsplanes wird der restliche Stammpplan jedoch nicht aufgehoben, sondern bleibt dieser als Verordnung der Gemeinde weiterhin rechtswirksam. Dies gilt somit im gleichen Sinne auch für die schriftlichen Ergänzungen bzw. Planzeichenlegende, etc., des Stammpplanes.

Im Änderungsplan Nr. 4 wurde durch den Planverfasser zusätzlich unter dem Punkt „Erläuterungen“ auf die Gültigkeit dieser Planzeichen und schriftlichen Ergänzungen des Stammpplanes hingewiesen.

Es war daher jedenfalls auch die Zulässigkeit des Ausbaues von Dachgeschossen bei der Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Bauvorhabens zu berücksichtigen, zumal wie bereits ausgeführt die schriftlichen Ergänzungen des Stammpplanes durch die Bebauungsplanänderung Nr. 4 nicht außer Kraft gesetzt wurden. Dies bedeutet, dass einerseits der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 35 „Marktzentrum“, zuletzt geändert durch die Änderung Nr. 4, für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. 892/1, KG. Straß, die Errichtung eines Gebäudes in zweigeschossiger Bauweise und einem zusätzlichem Untergeschoss ausweist, wobei hierzu ergänzend festzuhalten ist, dass die im Bebauungsplan festgelegte Zahl 2 (röm. II) die Anzahl der Vollgeschosse darstellt. Weiters ist im Stammpplan unter den schriftlichen Ergänzungen *B1-Gebäudehöhe* festgehalten, dass als Vollgeschoss jedes zur Gänze über dem Gelände liegende Geschoss mit Ausnahme eines Dachgeschosses gilt und Dachgeschosse ausgebaut bzw. als Terrassengeschoss ausgebildet werden kann.

Zudem wird ausgeführt, dass die Baufluchtlinie nicht durch die Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 35 geändert wurde. Es wurde lediglich im südöstlichen Bereich der Baufläche auf der Liegenschaft Parz.Nr. 892/1, KG. Straß, eine innere Baufluchtlinie aufgehoben und somit die Zulässigkeit der nunmehrigen Geschossanzahl auf die gesamte Baufläche samt der benachbarten Liegenschaft 892/4, KG. Straß, übertragen.

Im gegenständlichen Fall wurde somit dem Einschreiter kein Nachteil betreffend die Verringerung des Abstandes zur Nachbargrundgrenze bzw. den Objekten zugemutet. Generell wird zur Änderung des Bebauungsplanes ausgeführt, dass diese nicht, wie auch in der Berufung richtig ausgeführt, für eine einzelne Parzelle durchgeführt wurde. Vielmehr wurde der gesamte Bereich entlang der Welser Straße im Bereich des Kirchenplatzes geändert und baurechtlich gleichgestellt.

Hinsichtlich der Einwendung der unlösbaren Widersprüche zwischen dem Stammpplan einerseits und dem Änderungsplan andererseits betreffend die Darstellung der Planzeichen, ist schon deshalb nicht gegeben, zumal der Änderungsplan bereits digital erstellt wurde und der Stammpplan noch per Hand ausgearbeitet wurde. Die Symbolik (zB. Baufluchtlinien: strichpunktiert dargestellt, etc.) ist jedoch bei beiden Plänen grundsätzlich gleich ausgeführt.

Zu den Vorbringen in Punkt 2)

Hiezu wird ausgeführt, dass die Baubehörde I. Instanz sowie Berufungsbehörde bei Ihrer Entscheidung für die Erteilung einer Baubewilligung an den rechtswirksamen Bebauungsplan gebunden ist. Nachdem das Verfahren zur Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“ abgeschlossen und dieser auch rechtswirksam ist, sind diese Einwendungen nicht verfahrensgegenständlich. Die Baubehörde hat die Baubewilligung zu erteilen, sofern nicht eine Zurückweisung oder eine Abweisung nach § 30 Oö.BauO zu erfolgen hat, wenn das Bauvorhaben in allen seinen Teilen den Bestimmungen des Bebauungsplans sowie sonstigen baurechtlichen Vorschriften nicht widerspricht. Im Übrigen wird angemerkt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“ auch die Berufungswerber nachweislich von der Änderung verständigt wurden. Etwaige Stellungnahmen wurden jedoch nicht eingebracht.

Den Anträgen der Berufungswerber betreffend die Abänderung des angefochtenen Bescheides im Sinne einer Abweisung der Baubewilligung bzw. der Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung der Bau-sache an die Behörde I. Instanz soll im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen somit nicht stattgegeben werden.

Weiters werden die Ausführungen in der Begründung der Behörde I. Instanz vollinhaltlich bestätigt.

Auch hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 19.11.2009 über gegenständliche Berufung beraten und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat, diese aus vorgenannten Gründen abzuweisen.

Die Berufung der Nachbarn Johann u. Katharina Freimüller, Kirchengasse 2/2, Gunskirchen sowie Hans Peter und Maria Zöpfl, Kirchengasse 2/1, Gunskirchen, beide vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Franz Gütlbauer, Dr. Siegfried Sieghartsleitner u. Dr. Michael Pichlmair, Eisenhowerstraße 27, 4600 Wels, mit Datum vom 02.09.2009 soll daher aus den im Bericht angeführten Gründen abgewiesen und der Bescheidentwurf vom 26.11.2009 zum Beschluss erhoben werden.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Berufung der Ehegatten Johann u. Katharina Freimüller, Kirchengasse 2/2, Gunskirchen sowie Hans Peter und Maria Zöpfl, Kirchengasse 2/1, Gunskirchen, beide vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Franz Gütlbauer, Dr. Siegfried Sieghartsleitner und Dr. Michael Pichlmair, Eisenhowerstraße 27, 4600 Wels, mit Datum vom 02.09.2009, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 10.08.2009, GZ: BauR-303-35/2009/He, wird aus den im Bericht und in der Begründung des Berufungsbescheid-entwurfes dargelegten Gründen als unbegründet abgewiesen. Der diesbezügliche Be-rufungsbescheidentwurf vom 26.11.2009, BauR-303-35/2009/He, wird durch die Bau-behörde II. Instanz vollinhaltlich (Spruch und Begründung) zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

15. Erweiterung der Kurzparkzonen im Ortszentrum von Gunskirchen (Volksbankparkplatz – Bahnhofstraße) - Verordnung

Wurde abgesetzt.

16. Au bei der Traun: Einleitung der Verfahren zur

- **Änderung Nr. 12 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2001 hinsichtlich der Ausweisung der Parzellen Nr. 1391/6, 1391/5, 1391/7, 1391/1, 1391/4, 1391/8, 1391/2, 1391/9, 1398/2, 1399/3 (Tfl.) u. 1399/2 (Tfl.), alle KG. Straß, als *Sonderausweisung des Grünlandes – Dauerkleingarten***
- **Änderung Nr. 3 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2008 hinsichtlich der Umwidmung der Parzellen Nr. 1391/6, 1391/5, 1391/7, 1391/1, 1391/4, 1391/8, 1391/2, 1391/9, 1398/2, 1399/3 (Tfl.) u. 1399/2 (Tfl.), alle KG. Straß, von derzeit *Grünland – Traunauengrünzug* in eine *Sonderausweisung des Grünlandes – Dauerkleingarten***
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Dauerkleingarten Traunau" für eine Kleingartenanlage auf den Grundstücken Nr. 1391/6, 1391/5, 1391/7, 1391/1, 1391/4, 1391/8, 1391/2, 1391/9, 1398/2, 1399/3 (Tfl.) u. 1399/2 (Tfl.), alle KG. Straß im Sinne der Bestimmungen der §§ 33 u. 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Seitens der Grundeigentümer der Parzellen Nr. 1391/6, 1391/5, 1391/7, 1391/1, 1391/4, 1391/8, 1391/2, 1391/9, 1398/2, 1399/3 u. 1399/2, alle KG. Straß wurde mit Datum 24.03.2004 ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht. Gegenständliche Parzellen sind im Bereich der Ortschaft Au bei der Traun im Nahbereich des Weitenbaches gelegen und im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2008 als *Grünland – Traunauengrünzug* ausgewiesen.

Mit vorgenannten Ansuchen soll nunmehr eine *Sonderausweisung des Grünlandes – Dauerkleingarten* erfolgen und so die Etablierung von 11 Kleingartenparzellen ermöglicht werden.

Ergänzend wird ausgeführt, dass gegenständliche Widmungsänderung bereits Bestandteil des Stellungnahmeverfahrens zur Aufstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2008 war. Hierbei wurde jedoch seitens des Amtes der Oö. Landesregierung auf die Notwendigkeit der gleichzeitigen Aufstellung eines Bebauungsplanes für den gegenständlichen Planungsbereich hingewiesen und war daher die Flächenwidmungsplan-Änderung sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zurückzustellen.

Unter Berücksichtigung des Umfeldes (Schutzgebiet Natura 2000 „Untere Traunau“) entspricht gegenständliche Planung grundsätzlich den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wonach der Bereich Au bei der Traun im Wesentlichen der Naherholung dient. Zur geplanten Umwidmung liegt auch ein Erhebungsblatt mit Datum vom 16.11.2009, über die entsprechende Grundlagenforschung –lt. Anlage – vor.

Gleichzeitig mit der *Sonderausweisung – Dauerkleingarten* im Flächenwidmungsplan, soll zur Erreichung einer möglichst naturorientierten Bebauung der künftigen Kleingartenanlage ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Hiezu liegt ein entsprechender Entwurf mit Datum vom 26.09.2009 und der Bezeichnung Nr. 53 „Dauerkleingarten Traunau“, erstellt seitens des Arch. DI Horacek, Linz, vor. Dieser weist unter Berücksichtigung der Kleingartenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen vom 28.08.2003, grundsätzlich 11 Kleingartenparzellen aus. Zusätzlich sieht der Bebauungsplan Nr. 53 einen 10 m breiten Streifen entlang der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1620/1, KG. Straß, sowie entlang der westlichen Widmungsgrenze zwischen der künftigen Dauerkleingartenwidmung und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, welcher nicht bebaut werden darf und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist. Weiters werden bebaubare Flächen innerhalb der einzelnen Kleingartenparzellen ausgewiesen, welche zur Errichtung von Kleinobjekten (Gartenhütten) mit bis zu max. 45 m² bebaut werden dürfen. Die Dachneigung ist mit max. 35 Grad fixiert und ist je Parzelle mind. ein PKW-Stellplatz zu sicherzustellen.

Die Ver- u. Entsorgungsmöglichkeit ist vorläufig durch eigene Brunnen und Senkgruben sicherzustellen, wobei darauf hingewiesen wird, dass gemäß dem Abwasserentsorgungskonzept der Marktgemeinde Gunskirchen eine künftige Erschließung durch den öffentlichen Kanal vorgesehen ist.

Im Sinne der Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Oö.ROG 1994 idgF. wurde mit Kundmachung vom 29.09.2009 auf die Absicht der Marktgemeinde Gunskirchen betreffend die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 sowie Änderung Nr. 3 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2008 hingewiesen und die Gelegenheit zur Bekanntgabe von Planungsinteressen eingeräumt. Eingegangen hiezu sind keine Stellungnahmen.

Der Raumordnungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.19.2009 über gegenständliche Flächenwidmungsplan- bzw. ÖEK-Änderung und Aufstellung eines Bebauungsplanes beraten und diese einstimmig befürwortet.

Zur Sicherung einer geordneten und naturnahen Etablierung einer Kleingartenanlage auf den Parzellen Nr. 1391/6, 1391/5, 1391/7, 1391/1, 1391/4, 1391/8, 1391/2, 1391/9, 1398/2, 1399/3 (Tfl.) u. 1399/2 (Tfl.), alle KG. Straß, soll der vorliegende ÖEK-Änderungsplan Nr. 1.12 sowie die dazugehörige Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 7.3, samt der Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 16.11.2009) – gemäß Anlage - und der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 53 „Dauerkleingarten Traunau“ zum Beschluss erhoben und die entsprechenden Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes eingeleitet werden.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 12 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2001, betreffend die Sonderausweisung des Grünlandes – Dauerkleingarten im Bereich der Parzelle Nr. Nr. 1391/6, 1391/5, 1391/7, 1391/1, 1391/4, 1391/8, 1391/2, 1391/9, 1398/2, 1399/3 (Tfl.) u. 1399/2 (Tfl.), alle KG. Straß, sowie der entsprechenden Änderung Nr. 3 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2008, betreffend die Sonderausweisung des Grünlandes – Dauerkleingarten im Bereich der Parzelle Nr. Nr. 1391/6, 1391/5, 1391/7, 1391/1, 1391/4, 1391/8, 1391/2, 1391/9, 1398/2, 1399/3 (Tfl.) u. 1399/2 (Tfl.), alle KG. Straß, samt Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 16.11.2009) wird zugestimmt und sollen die Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö. ROG 1994 idgF. eingeleitet werden.
Zugleich wird der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Dauerkleingarten Traunau“ in der vorliegenden Fassung des Arch. DI Horacek, Linz, mit Stand vom 26.09.2009, zur Erreichung einer geordneten, gesicherten und naturorientierten Bebauung, zugestimmt und soll das Verfahren zur Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des § 33 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet werden.“

Beschlussergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

Rechnungsabschluss 2008 – Überprüfung; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 28. April 2008 den Rechnungsabschluss 2008 beschlossen und dieser wurde in weiterer Folge der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zwecks Überprüfung vorgelegt.

Nunmehr liegt das Prüfungsergebnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vor (Verlesung des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land).

Weitere Einzelheiten können dem beiliegenden Bericht entnommen werden.

Antrag: (Bgm. Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels, betreffend Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2008 wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES

Allgemeine Finanzsituation

GR Olinger zitiert LR Stockinger in einem Bericht vom 18. November 2009 der Oö. Nachrichten in dem er auf die prekäre Finanzsituation des Landes und der Gemeinden hinwies. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Abgangsgemeinden von derzeit 180 auf 300 erhöhen werden. Der finanzielle Spielraum sei gleich null, Geld werde es nur mehr für Kindergarten und Schulneubau seitens des Landes geben. Er ziehe daraus den Schluss, dass der Kindergartenneubau in Straß das Bauvorhaben Nummer 1 werden müsse und ersucht alle Fraktionen an einem Strick zu ziehen.

Bgm. Sturmair informiert über einen bevorstehenden Termin bei LR Stockinger, in dem die weitere Vorgehensweise besprochen werde. Er informiert, dass auch die Finanzsituation in der Gemeinde Gunskirchen nicht rosig sei.

Hochwasserschutz Au bei der Traun

GR Olinger sagt, es habe zur Sanierung des Saager Dammes eine Spatenstichfeier unter großen öffentlichen Interesse gegeben. Seither habe man nicht mehr viel darüber gehört, Wels behauptet, das Land hätte den Bau zurückgestellt. Er fragt, was die Marktgemeinde Gunskirchen unternehmen werde, um das Projekt voranzutreiben.

Bgm. Sturmair antwortet, die Arbeiten seien an die Firma Felbermayr, Wels, vergeben worden. Das Projekt soll in absehbarer Zeit begonnen werden und bis Frühling 2010 abgeschlossen sein. Für die Durchführung ist mit ca. 2000 – 3000 LKW-Fuhren zu rechnen. Deshalb sei die Marktgemeinde Gunskirchen auch bemüht die Zufahrtstraße weitgehendst zu schützen und es seien auch Gespräche mit den an der Straße angrenzenden Grundeigentümern zu führen, wie eventuelle Flurschäden abzugelten seien. Auch an der B1 solle eine Einbiegespur errichtet werden.

OÖ. Gemeindeordnung für Gemeinderäte

GR Ing. Peter Zirsch sagt, er habe ein Seminar für neue Gemeinderäte besucht, hätte jedoch gern ein Exemplar der OÖ. Gemeindeordnung.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger antwortet, man werde die erforderliche Stückzahl anfordern und den Gemeinderäten zur Verfügung stellen.

Geburtstage

Bgm. Josef Sturmair gratuliert folgenden Mitgliedern des Gemeinderates zu deren begangenen Geburtstagen:

Anna Kogler	11. November
Josef Wimmer	15. November

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keinen Einwand.

Schriftführer

Bürgermeister

Karl Zwirchmair

Josef Sturmair

Gemeinderat

Gemeinderat

Friedrich Nagl

Anna Kogler

Mit/ohne Erinnerung genehmigt am _____.

Bürgermeister
Josef Sturmair eh.

Schriftführer
Karl Zwirchmair

Gemeinderat
Friedrich Nagl eh.

Gemeinderat
Anna Kogler eh.

F.d.R.d.A.: